

# Satzung des

## Culturkreis Hemmoor

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Culturkreis Hemmoor e.V.“ und hat seinen Sitz in 2170 Hemmoor.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar allgemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Organisation, Durchführung und Förderung von

- Konzerten
- Vorträgen
- Theateraufführungen
- Ausstellungen usw.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft und Wahlregularien

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreters. Die Wahlberechtigung beginnt mit dem 16. Lebensjahr. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein

Zu b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden

1., wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2., wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre und zwar innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Im übrigen auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die Tagespresse einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Festsetzung, Änderung und Auslegung der Satzung  
Für eine Beschlußfassung zur Festsetzung, Änderung und Auslegung der Satzung ist die Aufnahme in die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung erforderlich.

b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.

c) Wahl des Vorstandes

d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren

e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und dessen Fälligkeit

f) Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes

g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

h) Entgegennahme der Berichte der Beisitzer

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Protokollführung:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

die Zahl der erschienen Mitglieder

die Tagesordnung

die einzelnen Abstimmergebnisse und

die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB) besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister/-in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

der/die Schriftführer/-in sowie

eine von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) bestimmten Anzahl von Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl; die übrigen Vorstandsmitglieder in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes ein Mitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan als Zuständigkeit zugewiesen sind.

Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,  
Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes  
6. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

Der Vorstand sowie der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmergebnisse enthalten.

Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Hemmer die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke der Stadt zu verwenden hat.

Dasselbe gilt, wenn der Vereinszweck geändert oder erweitert wird, es sei denn, der neue Vereinszweck ist gleichfalls gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 14. Novem. ....  
ber 1989 beschlossen.

Unterschriften:

Unterschriften:

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| Thos. Lewis Hartmann. | Henry C. |
| Samuel R.             | Dick     |
| John C.               | James    |
| George S.             | Wm. A.   |
| John S.               |          |